

# Rechtsecke

## Gleichbehandlung von Arbeitnehmern bei freiwilligen Sonderzahlungen

Mit der obigen Angelegenheit hatte sich das Bundesarbeitsgericht in seiner Entscheidung vom 05.08.2009 (10 AZR 666/08) zu beschäftigen.

Zunächst stellte das Bundesarbeitsgericht in der vorbenannten Entscheidung klar, dass ein Arbeitgeber, soweit er weder vertraglich noch aufgrund kollektiver Regelung zu Sonderzahlungen verpflichtet ist, frei entscheiden kann, ob und unter welchen Voraussetzungen er seinen Arbeitnehmern eine zusätzliche Leistung gewährt.

Der Arbeitgeber ist jedoch – so das Bundesarbeitsgericht – an den arbeitsrechtlichen Grundsatz der Gleichbehandlung gebunden.

So darf er einzelnen Arbeitnehmern nur aus sachlichen Kriterien eine Sonderzahlung vorenthalten. Stellt der Arbeitgeber hingegen sachfremd Arbeitnehmer schlechter, so können diese verlangen, wie die begünstigten Arbeitnehmer behandelt zu werden.

Dies gilt auch dann, wenn der Arbeitgeber – so die Bundesrichter weiter – gegen das Maßregelungsverbot in § 612 a BGB verstößt und Arbeitnehmer von einer Sonderzahlung ausnimmt, weil diese in zulässiger Weise ihre Rechte ausgeübt haben.

### Hinweis:

Für den Arbeitgeber wird es schwer sein, sachliche Kriterien für eine Sonderzahlung zu definieren, um im Ergebnis bestimmte Arbeitnehmer von einer Sonderzahlung ausnehmen zu können.

Dies scheint wohl am ehesten möglich, wenn Arbeitnehmer aufgrund bestimmter auch nachvollziehbarer Leistungen vom Arbeitgeber mit einer Sonderzahlung honoriert werden.

Zu dieser Thematik sollte in jedem Fall vor der Gewährung von Sonderzahlungen für bestimmte Personengruppen nochmals rechtlicher Rat eingeholt werden.